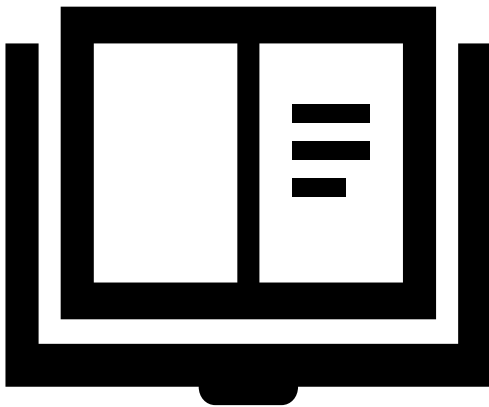

Webinar
Freiheit der Person und Freizügigkeit
Art. 2 II S. 2 GG
Art. 11 GG

Thomas Weiler

Sachverhalt



Die Stadt X möchte während der Corona-Krise die Innenstädte „entzerren“.

Daher wird eine Regelung erlassen, nach der es verboten ist sich in der Fußgängerzone von X länger als zehn Minuten am gleichen Ort aufzuhalten.

Welche Grundrechte sind betroffen?

▶ Grdsl. Schema für alle Freiheitsgrundrechte

1. Schutzbereich

- a) Persönlich
und
- b) Sachlich

WER kann sich auf das
Grundrecht berufen?
WAS ist geschützt?



2. Eingriff

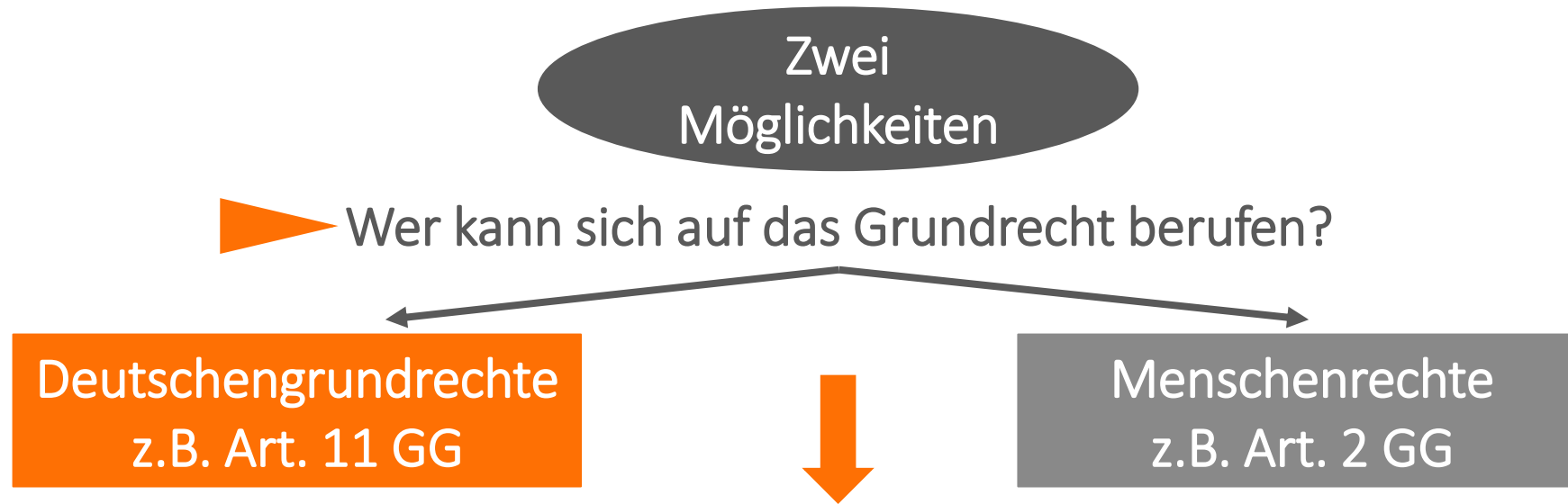
Ggf. Grundrecht
nicht eröffnet

3. Rechtfertigung

Beachte:
Auffanggrundrecht, allg.
Handlungsfreiheit
Art. 2 Abs. 1 GG



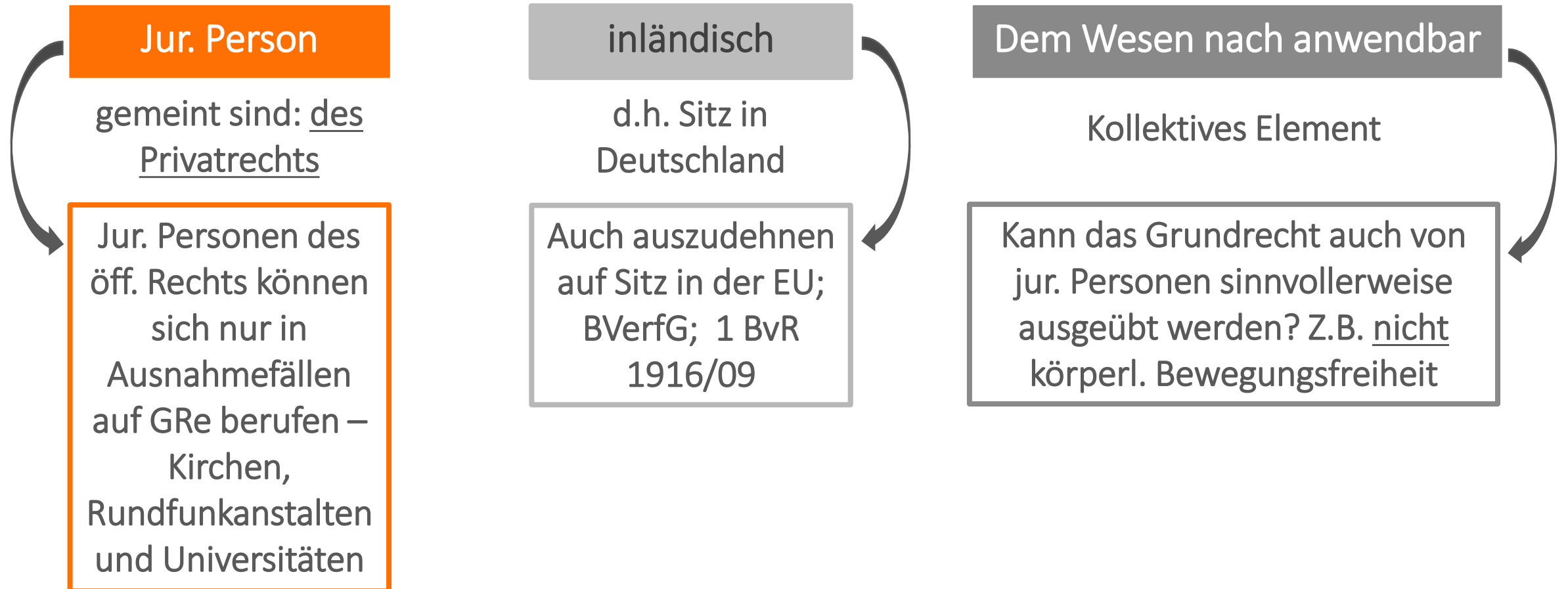
▶ Persönlicher Schutzbereich



Für EU-Bürger gelten die Deutschengrundrechte ebenfalls dem Grunde nach – strittig ist, wie genau dieses Ergebnis zu erreichen ist



▶ Juristische Personen als Grundrechtsträger, Art. 19 III





▶ Grdsl. Schema für alle Freiheitsgrundrechte

1. Schutzbereich

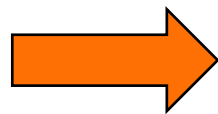
2. Eingriff

3. Rechtfertigung

- a) Persönlich und
- b) Sachlich

WER kann sich auf das Grundrecht berufen?

WAS (welches Verhalten) ist geschützt?



Abgrenzung der Grundrechte

Beachte:
Auffanggrundrecht, allg.
Handlungsfreiheit
Art. 2 Abs. 1 GG



▶ **Schutzbereich Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG**

Sachlicher Schutzbereich



hier muss definiert werden, welches Tun/Unterlassen grundrechtlich geschützt ist.



Was bedeutet „Freiheit der Person“?

Körperliche Bewegungsfreiheit





▶ Schutzbereich Art. 11 Abs. 1 GG

Bewegungsfreiheit



Wird dies auch von anderen
Freiheitsrechten erfasst?



Was bedeutet „Freizügigkeit“

Art. 11 GG grdsl. vorrangig!





▶ Wie kann „Freizügigkeit“ definiert werden?

Recht, an jedem beliebigen Ort in Deutschland seinen Wohnsitz zu nehmen. Wohnsitz ist hierbei die ständige Niederlassung mit dem Willen, dort nicht nur vorübergehend zu bleiben, sondern diesen Ort zum Lebensmittelpunkt zu machen.



Problem: Abgrenzung zu Art. 2 II 2 GG



▶ Abgrenzung

Art. 11 GG



Wohl h.M.: es ist von der Dauer auszugehen. Längerfristige Planungen (24h+/eine Übernachtung) eröffnen den Schutzbereich des Art. 11

a.A.: Es geht darum ob es wichtig ist gerade an diesem Ort zu sein, er muss der Entfaltung dienen



Art. 2 II 2 GG

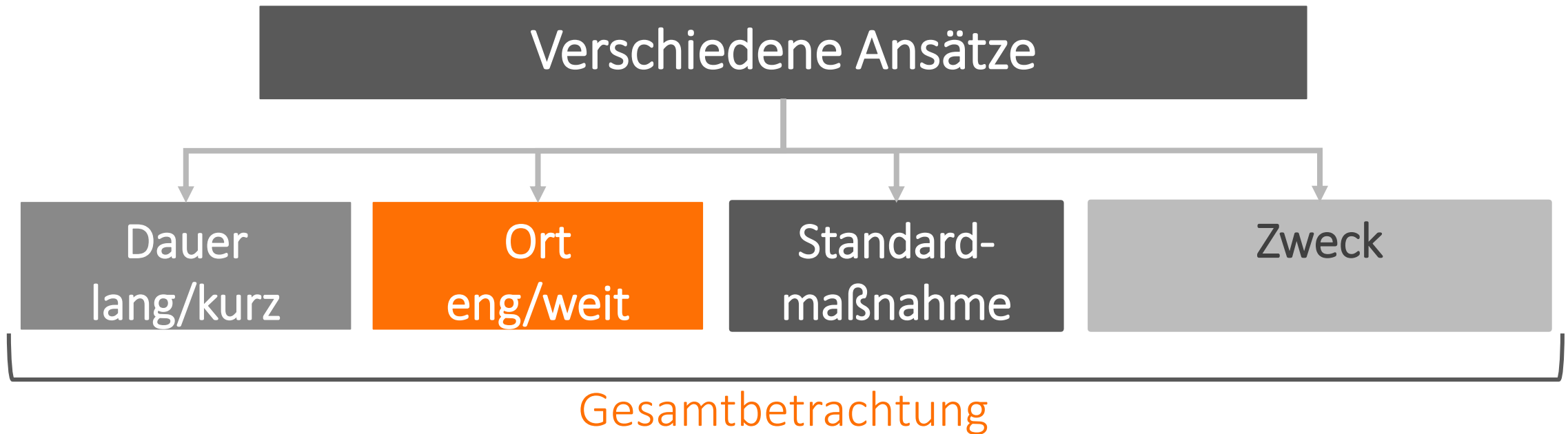


Art 2 II 2 GG schützt demgegenüber kurzfristige Aufenthalte

Ausnahme: Gefängnisstrafen

Art. 2 II GG schützt demnach „unwichtiges“ Verweilen – schwer abzugrenzen!

▶ Abgrenzung Freiheitsentziehung - Freiheitsbeschränkung





Verfahrensregeln

Freiheitsentziehung



Verfahrensanforderungen:
Art. 104 Abs. 1 S. 2 - Folterverbot
Abs. 2-4 GG - Richtervorbehalt

Freiheitsbeschränkung



Verfahrensanforderungen:
Art. 104 Abs. 1 S. 2 - Folterverbot



▶ Abgrenzung: Positive Bewegungsfreiheit

Fortbewegungsfreiheit



unstreitig geschützt ist das Recht des/der Einzelnen, sich von einem Ort, an der er/sie nicht bleiben will, zu entfernen.

Hinbewegungsfreiheit



strittig ist, ob auch das Recht umfasst ist, sich an einen beliebigen Ort zu begeben – teils wird dies bejaht, das BVerfG sieht hier Art. 11 GG einschlägig - Vgl. BVerfGE 94, 166.

▶ Abgrenzung: Negative Bewegungsfreiheit

Verweilen



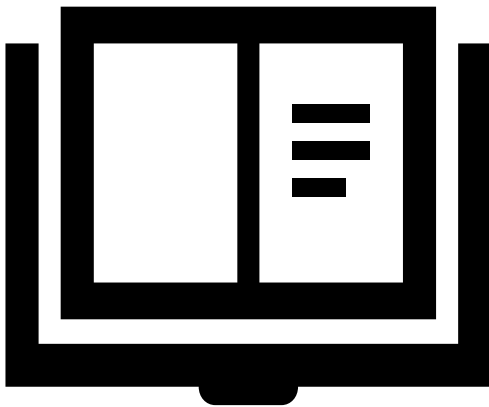
Umstritten ist, ob auch das Nichtbewegen geschützt ist.
Teils wird dies bejaht,
meist jedoch auf Art. 11 GG
verwiesen.

Ort meiden



Teils, v.a. in der Literatur, wird
vertreten, es sei auch das Recht
geschützt bestimmte Orte zu meiden
– laut BVerfG (BVerfGE 22, 21) ist
dies nicht geschützt.

 Lösung:



Je nach der vertretenen Meinung können Art. 11, 2 Abs. 2 S. 2 und ggf. „nur“ Art. 2 Abs. 1 betroffen sein.

Meist werden solche Fälle, ähnlich wie ein „Platzverweis“ über die allg. Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG, gelöst.